Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2611

27.11.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/2611 DER KOMMISSION

vom 26. November 2026

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2944 hinsichtlich harmonisierter Normen für Haushalt-Kochgeräte für gasförmige Brennstoffe und automatische Absperrventile für Gasbrenner und Gasgeräte zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) wird bei Geräten und Ausrüstungen, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, die Konformität mit den wesentlichen Anforderungen des Anhangs I der genannten Verordnung vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

(2) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 4789 der Kommission ([3]) beauftragte die Kommission das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) mit der Überarbeitung der bestehenden harmonisierten Normen, die auf der Grundlage des Normungsauftrags M/BC/CEN/06-89 vom 29. April 1990 ausgearbeitet wurden, damit sichergestellt ist, dass diese weiterhin den allgemein anerkannten Stand der Technik widerspiegeln, damit die wesentlichen Anforderungen an den Schutz von Gesundheit und Sicherheit nach Anhang I der Verordnung (EU) 2016/426 erfüllt werden.

(3) Auf der Grundlage des Auftrags überarbeitete das CEN einige bestehende harmonisierte Normen. Infolgedessen nahm das CEN die folgenden harmonisierten Normen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/426 an: EN 30-1-4:2026 für Haushalt-Kochgeräte für gasförmige Brennstoffe mit einem oder mehreren Brenner(n) mit Feuerungsautomat und EN 161:2022+A1:2025 für automatische Absperrventile für Gasbrenner und Gasgeräte in der durch EN 161:2022+A1:2025/AC:2026 berichtigten Fassung.

(4) Die Kommission hat gemeinsam mit dem CEN geprüft, ob die Normen EN 30-1-4:2026 und EN 161:2022+A1:2025 in der durch EN 161:2022+A1:2025/AC:2026 berichtigten Fassung dem im Durchführungsbeschluss C(2023) 4789 festgelegten Auftrag entsprechen.

(5) Nach Prüfung der harmonisierten Norm EN 30-1-4:2026 kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Norm den grundlegenden Anforderungen des Anhangs I Nummer 3.4.4 der Verordnung (EU) 2016/426 nicht entspricht, wonach Geräte so zu entwerfen und zu bauen sind, dass sie bei vorschriftsmäßiger Verwendung keine Konzentration von Kohlenstoffmonoxid oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen erzeugen. In Bezug auf die Anforderung des Anhangs I Nummer 3.4.4 der Verordnung (EU) 2016/426 scheint die harmonisierte Norm EN 30-1-4:2026 nur die Anforderung in Bezug auf Kohlenmonoxid zu erfüllen, nicht aber hinsichtlich schädlicher Konzentrationen anderer Stoffe, die vermutlich eine Gefahr für die Gesundheit hervorrufen.

([1]) ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/426/oj).

([3]) Durchführungsbeschluss C(2023) 4789 der Kommission vom 20. Juli 2023 über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung in Bezug auf Gasgeräte und Ausrüstungen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates.

(6) Die harmonisierte Norm EN 161:2022+A1:2025 in der durch EN 161:2022+A1:2025/AC:2026 berichtigten Fassung erfüllt die grundlegenden Anforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/426 festgelegt sind. Daher ist es angezeigt, die Fundstelle dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen. Da die harmonisierte Norm EN 30-1-4:2026 die in Anhang I Nummern 3.4.4 der Verordnung (EU) 2016/426 genannten wesentlichen Anforderungen nicht erfüllt, sollte sie mit Einschränkungen veröffentlicht werden.

(7) Im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2944 der Kommission [4] sind die Fundstellen der harmonisierten Normen aufgeführt, bei denen die Konformitätsvermutung in Bezug auf die Verordnung (EU) 2016/426 gilt. Um sicherzustellen, dass die Fundstellen der harmonisierten Normen, die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/426 erstellt wurden, in einem einzigen Rechtsakt aufgeführt sind, sollten die Fundstellen dieser Normen in diesen Anhang aufgenommen werden.

(8) Folglich sollte der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2944 entsprechend geändert werden.

(9) Die Einhaltung einer harmonisierten Norm begründet die Konformitätsvermutung in Bezug auf die entsprechenden grundlegenden Anforderungen, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Fundstelle dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Dieser Beschluss sollte daher am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2944 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 26. November 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

[4] Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2944 der Kommission vom 28. November 2024 über die harmonisierten Normen für Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/224 der Kommission (ABl. L, 2024/2944, 2.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2944/oj).

ANHANG

Im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2944 werden die folgenden Zeilen in fortlaufender Folge angefügt:

„1a.	EN 30-1-4:2026 Haushalt-Kochgeräte für gasförmige Brennstoffe — Teil 1-4: Sicherheit — Geräte mit einem oder mehreren Brenner(n) mit Feuerungsautomat Einschränkung: Die Norm EN 30-1-4:2026 deckt die in Anhang I Nummer 3.4.4 der Verordnung (EU) 2016/426 genannte wesentliche Anforderung im Hinblick auf Kohlenstoffmonoxid ab, jedoch nicht die Anforderung im Hinblick auf andere schädliche Konzentrationen von Stoffen, die vermutlich eine Gefahr für die Gesundheit hervorrufen.“
„3d.	EN 161:2022+A1:2025 Automatische Absperrventile für Gasbrenner und Gasgeräte EN 161:2022+A1:2025/AC:2026“